# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. August 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-210
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 54-1.7.4-50/06

# Bescheid

über
die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 9. Juli 2001

**Zulassungsnummer:** Z-7.4-1729

**Antragsteller:** DBW GmbH & Co. KG
Rodetal 40
37120 Bovenden

**Zulassungsgegenstand:** Mineralfaserdämmschalen "DBW biosil HT" nach DIN 18147-5 für die Dämmstoffschicht dreischaliger Schornsteine mit beweglicher Innenschale

**Geltungsdauer bis:** 5. Juli 2011

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1729 vom 9. Juli 2001. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Deutsches Institut für Bautechnik 19

# ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

## "1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Mineralfaserdämmschalen. Die Mineralfaserdämmschalen dürfen für die Dämmstoffschicht dreischaliger Schornsteine mit beweglicher Innenschale verwendet werden. Die dreischaligen Schornsteine sind entsprechend Abschnitt 7 von DIN V 18160-1:2006-01[1] zu errichten.

Die Eignung der Mineralfaserdämmschalen ist außerdem nach den Richtlinien für die Zulassung und Überwachung von Dämmstoffen zur Herstellung der Dämmstoffschicht für dreischalige Hausschornsteine – Teil 1 – (Fassung Dezember 1982) bei der Verwendung von Innenschalen aus Stahl nachgewiesen worden. Die Dämmstoffe können daher auch zur Herstellung der Dämmstoffschicht bei allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Innenschalen aus Stahl oder bei metallischen Rohren, deren Eignung zur Herstellung von Querschnittsverminderungen an Schornsteinen nachgewiesen ist, verwendet werden; die dort für die Herstellung der Dämmstoffschicht eventuell zusätzlich gestellten Bestimmungen sind zu beachten.

Die Mineralfaserdämmschalen dürfen auch für die Wärmedämmung von Abgasleitungen oder von Verbindungsstücken verwendet werden.

An die Schornsteine dürfen nur Feuerstätten für die Brennstoffe Nusskohle, Koks, Briketts, Holzkohle, Holzstücke, Torf, Heizöl oder Gas, die in aller Regel keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C und keine Abgase mit brennbaren (ausgenommen Ruß) oder explosionsfähigen Stoffen erzeugen, angeschlossen werden.

Die unbeschichteten Mineralfaserdämmschalen sind nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1). Die mit Glasvlies beschichteten Mineralfaserdämmschalen sind nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2)."

Prof. Hoppe

Beglaubigt

Deutsches Institut für Bautechnik 19

1 DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung